

BGer 7B_1025/2025 vom 31. Oktober 2025

Bundesgericht, 2025-10-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_1025_2025

FR: TF 7B_1025/2025 du 31 octobre 2025

IT: TF 7B_1025/2025 del 31 ottobre 2025

Erwägungen

E. 1

Mit Verfügung vom 25. August 2025 wies das Obergericht des Kantons Zürich das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege der Beschwerdeführerin ab, das sie im Beschwerdeverfahren gegen die Einstellungsverfügung des Statthalteramtes des Bezirks Dietikon vom 6. Mai 2025 gestellt hatte. Mit Beschwerde in Strafsachen vom 30. September 2025 (Postaufgabe) wandte sich die Beschwerdeführerin dagegen an das Bundesgericht.

E. 2

Die als Gerichtsurkunde versandte Verfügung des Obergerichts vom 25. August 2025 wurde der Beschwerdeführerin gemäss Sendungsverfolgung der Schweizerischen Post am 28. August 2025 zugestellt. Die Beschwerdefrist gemäss Art. 100 Abs. 1 BGG begann folglich am 29. August 2025 zu laufen und endete am 29. September 2025. Die Beschwerde hätte daher, um rechtzeitig zu sein, spätestens an diesem Tag beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden müssen (vgl. Art. 48 Abs. 1 BGG). Die Beschwerde wurde allerdings erst am 30. September 2025 und damit verspätet der Schweizerischen Post übergeben. Sie ist damit unbeachtlich.

E. 3

Auf die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten. Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.